

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 19. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. März 2026)

zum Thema:

„Queer Day“ an der Wangari Maathai International School - ideologisch geprägte Schulveranstaltung, unklare Elterninformation und offene Kinderschutzfragen

und **Antwort** vom 2. April 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. April 2026)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25597
vom 19. März 2026
über „Queer Day“ an der Wangari Maathai International School – ideologisch geprägte
Schulveranstaltung, unklare Elterninformation und offene Kinderschutzfragen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Nach mir vorliegenden Hinweisen soll an der Wangari Maathai International School ein sogenannter „Queer Day“ geplant sein oder bereits stattgefunden haben. Eltern berichten, dass Inhalt, Ablauf, externe Mitwirkende und die konkrete methodische Ausgestaltung nur unzureichend vorab erläutert worden seien, obwohl die Veranstaltung weltanschaulich sensible Fragen, das Elternrecht, das staatliche Neutralitätsgebot sowie Fragen der Altersangemessenheit und des Kinderschutzes berührt.

1. Ist dem Senat bekannt, dass an der Wangari Maathai International School ein „Queer Day“ geplant ist oder bereits durchgeführt wurde, und wenn ja, wann soll bzw. sollte dieser stattfinden, welche Klassenstufen sind betroffen und welche Programmpunkte sind nach Kenntnis des Senats vorgesehen?

Zu 1.: An der Wangari Maathai International School (WMIS) findet kein „Queer Day“ statt. Es sind im Juni 2026 in Klasse 7, 8 und 9 dreistündige Workshops zum Thema „Queer“,

insbesondere für die Sensibilisierung für sexuelle und geschlechtliche Vielfalt, geplant. Die Workshops werden vom LSVD Verband Queere Vielfalt Berlin-Brandenburg e.V. durchgeführt, der über langjährige Erfahrung in der Bildungsarbeit zu diesem Thema verfügt.

Ziel der Veranstaltung ist es, den Schülerinnen und Schülern altersgerechte Aufklärung zu bieten, Wissen über sexuelle und geschlechtliche Vielfalt zu vermitteln sowie Handlungssicherheit im respektvollen Umgang miteinander zu stärken.

Mit dem Angebot wird zu einem respektvollen und diskriminierungsfreien Miteinander an der Schule erzogen und den Schülerinnen und Schülern wird Raum für Fragen und Austausch geben.

2. Auf welcher konkreten schulrechtlichen, pädagogischen oder curricularen Grundlage darf eine Berliner Schule eine derartige Veranstaltung in der regulären Unterrichtszeit durchführen, und inwieweit ist ein solches Format vom Bildungs- und Erziehungsauftrag nach dem Berliner Schulgesetz gedeckt?

Zu 2.: Die Durchführung einer solchen Veranstaltung während der regulären Unterrichtszeit stützt sich auf mehrere schulrechtlichen und pädagogischen Grundlagen. Zunächst benennt § 3 des Schulgesetzes für das Land Berlin die zentralen Bildungs- und Erziehungsziele, zu denen insbesondere die Förderung von Persönlichkeitsentwicklung, sozialer Verantwortung, Akzeptanz von Vielfalt sowie die Befähigung zu demokratischem Handeln gehören.

Diese Ziele werden durch den beschriebenen Workshop unmittelbar adressiert. Ergänzend ergeben sich weitere Bezüge aus dem Leitbild und dem Schulprogramm der Wangari-Maathai-Internationale Schule, die entsprechende pädagogische Schwerpunkte setzen.

Auch curricular ist das Format klar verankert. Der Rahmenlehrplan Biologie für die Jahrgangsstufen 7–10 sieht im Teil C unter Punkt 3.4 die Auseinandersetzung mit Sexualität, Fortpflanzung und Entwicklung vor. Darüber hinaus bieten der „Orientierungs- und Handlungsrahmen für das übergreifende Thema Demokratiebildung“ (LISUM 2020) sowie der Rahmenlehrplan B mit den Bereichen 3.2 „Bildung zur Akzeptanz von Vielfalt (Diversity)“ und 3.3 „Demokratiebildung“ eine eindeutige Grundlage für die Behandlung der im Workshop aufgegriffenen Themen. Damit ist das Veranstaltungsformat sowohl rechtlich als auch pädagogisch umfassend durch den Bildungs- und Erziehungsauftrag

des Berliner Schulgesetzes gedeckt.

3. Handelt es sich bei einem solchen Thementag rechtlich um eine verpflichtende schulische Veranstaltung oder um ein freiwilliges Angebot, und wie wird diese Einordnung mit dem Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 GG, der Glaubens- und Gewissensfreiheit aus Art. 4 GG und dem staatlichen Neutralitätsgebot in Einklang gebracht?

Zu 3.: Es handelt sich nicht um einen Thementag, sondern um dreistündige Workshops. Vor und nach dem Workshop findet regulärer Unterricht statt.

4. Welche konkreten Informationspflichten treffen die Schule gegenüber den Erziehungsberechtigten im Vorfeld eines solchen Thementages, insbesondere hinsichtlich Zielsetzung, Ablauf, einzelner Programmpunkte, eingesetzter Materialien, externer Mitwirkender und methodischer Formate?

Zu 4.: Die Eltern wurden in einem Schreiben umfassend über die Inhalte des Workshops informiert. Transparenz hinsichtlich des Ablaufs und der Zielsetzung ist dabei ein zentraler Bestandteil der schulischen Kommunikation. Über den bereitgestellten Link zur Webseite des LSVD – Verband Queere Vielfalt Berlin-Brandenburg e. V. – konnten die Eltern zudem weiterführende Informationen zum Träger und dessen pädagogischem Ansatz einsehen.

5. Ist die Schule verpflichtet, Eltern vorab ausdrücklich mitzuteilen, ob und in welcher Form im Rahmen eines solchen Tages über Sexualität, geschlechtliche Identität, persönliche Lebensweisen oder performative Darstellungsformen gesprochen oder diese präsentiert werden, wenn Minderjährige betroffen sind?

Zu 5.: Die Schule informiert grundsätzlich Eltern über die Zusammenarbeit mit externen Bildungsanbietern.

6. Welche Maßstäbe gelten aus Sicht des Senats für Altersangemessenheit, pädagogische Eignung sowie Kinder- und Jugendschutz bei derartigen Veranstaltungen, insbesondere in unteren Klassenstufen, und wer prüft dies vorab verbindlich?

Zu 6.: Die Projektleitung des Trägers, der die Workshops durchführt, trägt die Verantwortung für die sorgfältige Dokumentation, Prüfung und Verwaltung aller für die Jugendarbeit erforderlichen Unterlagen. Dadurch wird gewährleistet, dass sämtliche relevanten Vorgaben und Standards des Kinder- und Jugendschutzes eingehalten und dauerhaft sichergestellt sind.

7. Unter welchen rechtlichen Voraussetzungen können Eltern ihr Kind von einzelnen Programmpunkten oder dem gesamten Thementag abmelden oder befreien lassen, wer entscheidet hierüber im Einzelfall und welche Rechtsbehelfe stehen den Eltern gegen eine ablehnende Entscheidung zu?

Zu 7.: Grundsätzlich sind alle Schülerinnen und Schüler entsprechend des Schulgesetzes des Landes Berlin verpflichtet, regelmäßig am verbindlichen Unterricht sowie an den weiteren verpflichtenden schulischen Veranstaltungen teilzunehmen. Eine Schülerin oder ein Schüler darf nur nach Genehmigung der Schule vom Unterricht fernbleiben.

Nach § 8 der AV Schulbesuchspflicht können Beurlaubungen gewährt werden, wenn: „[...] die Teilnahme an einer bestimmten Unterrichtseinheit oder schulischen Veranstaltung für eine Schülerin oder einen Schüler aus wichtigem Grund unzumutbar ist. Ein religiöses oder weltanschauliches Bekenntnis allein ist kein wichtiger Grund, der eine Befreiung rechtfertigt.“

Eltern haben die Möglichkeit, ihre Kinder schriftlich vom Workshop abzumelden. In diesem Fall erhalten sie eine schriftliche Mitteilung, aus der hervorgeht, dass das Kind weiterhin am Unterricht teilnehmen muss, jedoch nicht am Workshop selbst.

8. Wird eine aus erzieherischen, weltanschaulichen oder kinderschutzbezogenen Gründen erklärte Nichtteilnahme als entschuldigtes Fehlen gewertet, und ist die Schule in einem solchen Fall verpflichtet, ein alternatives schulisches Angebot oder eine beaufsichtigte Ersatzbeschäftigung bereitzustellen?

Zu 8.: Zur Beantwortung der Frage wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

9. Wie stellt der Senat sicher, dass bei der Behandlung gesellschaftlich kontroverser Themen im schulischen Rahmen keine einseitige ideologische Beeinflussung erfolgt, sondern eine sachliche, ausgewogene und altersgerechte Darstellung unter Wahrung des Neutralitätsgebots sichergestellt wird?

Zu 9.: Der Senat stellt die Einhaltung des Neutralitätsgebots bei der Behandlung gesellschaftlich kontroverser Themen durch ein Zusammenspiel klarer gesetzlicher Vorgaben, verbindlicher curricularer Standards und schulaufsichtlicher Kontrolle sicher.

Ergänzend sorgen schulische Gremien wie Fachkonferenzen, Elternvertretungen und Schulleitungsgremien für Transparenz, Abstimmung und Qualitätssicherung bei der Planung und Durchführung entsprechender Unterrichtsinhalte.

10. Welche Beschwerde-, Fachaufsichts- und schulaufsichtlichen Möglichkeiten haben Eltern, wenn sie der Auffassung sind, dass die Schule sie vorab nicht hinreichend informiert, ihre Elternrechte missachtet oder bei Planung und Durchführung eines solchen „Queer Day“ gegen Neutralität, Altersangemessenheit oder Kinderschutz verstößt?

Zu 10.: An der Wangari Maathai International School (WMIS) findet kein „Queer Day“ statt, es wird dafür auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Unabhängig davon haben Eltern verschiedene etablierte Beschwerdewege, wenn sie der Auffassung sind, dass ihre Informationsrechte, ihre Elternrechte oder schulrechtliche Vorgaben – etwa zu Neutralität, Altersangemessenheit oder Kinderschutz – im Zusammenhang mit schulischen Projekten nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Zunächst stehen ihnen die Gesprächs- und Klärungswege innerhalb der Schule offen. Ein Klärungsgespräch mit den verantwortlichen Lehrkräften ist in der Regel der erste Schritt, um Missverständnisse auszuräumen und Informationen nachzureichen.

Darüber hinaus können Eltern die Schulleitung kontaktieren, die die Gesamtverantwortung für schulische Veranstaltungen trägt und Entscheidungen erläutern oder korrigieren kann. Auch die Einbindung der Elternvertretung – etwa der Gesamtelternvertretung oder der Klassenelternsprecherinnen und Klassenelternsprecher – bietet die Möglichkeit, Anliegen zu bündeln, zu vermitteln und strukturiert an die Schulleitung heranzutragen. Bestehen weiterhin Zweifel oder Beschwerden, können Eltern eine fachaufsichtliche Beschwerde einreichen und sich an die zuständige Schulaufsicht im jeweiligen Regionalbereich wenden. Diese prüft, ob schulrechtliche Vorgaben eingehalten wurden, ob die Schule ihrer Informationspflicht nachgekommen ist und ob pädagogische Entscheidungen nachvollziehbar und rechtlich zulässig sind.

Wenn Eltern der Ansicht sind, dass eine Veranstaltung den Kinderschutz berührt, können sie sich zusätzlich an die Kinderschutzbeauftragten der Schule, an die Schulaufsicht oder – in gravierenden Fällen – an das Jugendamt wenden.

Darüber hinaus stehen formalisierte Beschwerdeverfahren zur Verfügung, etwa die Dienstaufsichtsbeschwerde gegen das Verhalten einzelner Lehrkräfte oder der Schulleitung sowie die Fachaufsichtsbeschwerde gegen Entscheidungen im pädagogischen oder organisatorischen Bereich. Beide Verfahren sind formlos möglich und werden abschließend durch die Schulaufsicht bearbeitet.

11. Ist die Schule verpflichtet, Erziehungsberechtigte vorab ausdrücklich darüber zu informieren, ob im Rahmen eines solchen Thementages selbst für Kinder offensichtlich erkennbare biologische Männer in aufreizender Frauenkleidung, also unpassend sexuell konnotiert für eine schulische Veranstaltung, auftreten, und nach welchen Kriterien wird in solchen Fällen geprüft und dokumentiert, dass eine entsprechende Darstellung gegenüber minderjährigen Schülern altersangemessen, pädagogisch begründet und mit dem Kindeswohl vereinbar ist?

Zu 11.: Schulen in Berlin sind entsprechend der Regelungen des Berliner Schulgesetzes (SchulG) verpflichtet, Eltern angemessen und rechtzeitig über besondere schulische Veranstaltungen zu informieren. Darüber hinaus wird für die rechtliche Einordnung auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

Berlin, den 2. April 2026

In Vertretung

Christina Henke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie